

Die Anforderungen von ISA 540 für die Prüfung von Schätzungen im Abschluss wurden überarbeitet und waren erstmals für die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 von Publikumsgesellschaften anwendbar. Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat bei ihrer Überprüfung von abgeschlossenen Revisionen von Jahresrechnungen 2010 einzelne Feststellungen zu den Prüfungen von Schätzungen gemacht. Dieser Beitrag beschreibt einerseits die Feststellungen und nennt mögliche Ursachen.

ALESSANDRO RUTA

ISA 540 – HERAUSFORDERUNGEN BEI DER PRÜFUNG VON SCHÄTZUNGEN

Erste Erfahrungen der RAB aus der Überprüfung von Arbeitspapieren von Konzernabschlüssen 2010*

1. EINLEITUNG

Es gibt kaum eine Jahresrechnungsposition, welche keine Schätzung beinhaltet. Einzelne dieser Schätzungen beruhen auf einfachen Bewertungsmethoden, wie z. B. die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen auf Debitoren. Andere Schätzungen beruhen auf anspruchsvollen Annahmen und komplexen Bewertungsmethoden, wie z. B. die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 [1].

In den letzten Jahren haben die Bedeutung und insbesondere die Komplexität von Schätzungen generell zugenommen. Erhöhte Komplexität führt zu erhöhter Schätzungsunsicherheit [2]. Gründe für die Zunahme sind:

- komplexere Geschäftsprozesse bei den geprüften Gesellschaften;
- Einsatz von komplexen Finanzinstrumenten;
- Fair-Value-Bewertungen mit Inputfaktoren, die nicht oder nicht mehr auf einem Markt beobachtbar sind und
- komplexere Rechnungslegungsvorschriften mit grossem Ermessensspielraum.

Ein weiterer Grund für die Zunahme von Schätzungsunsicherheiten sind zudem die immer früher veröffentlichten und geprüften Jahresabschlüsse. Beispiel: Fand die Revision einer Jahresrechnung per Ende Dezember 1999 im Monat März 2000 statt, lieferten Transaktionen aus dem Zeitraum Januar bis März 2000 geeignete Prüfungsnachweise für die Prüfung von verschiedenen Jahresrechnungspositionen [3]. Die im Lauf der Jahre stets vorgerückten Termine führten dazu, dass für die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Bericht der Revisionsstelle bereits am 12. Januar 2007 abzugeben war. Für die Prüfung dieser Jahresrechnung lagen somit nur noch wenige Transaktionen nach dem Bilanzstichtag vor. Diese waren aufgrund der geringen

Zahl nicht repräsentativ oder nicht aussagekräftig. Der Prüfer musste somit vermehrt auf Schätzungen mit wesentlichen subjektiven Annahmen der geprüften Gesellschaft zurückgreifen. Die Schätzungsunsicherheit hatte somit markant zugenommen.

Die erhöhte Bedeutung von Schätzungen lässt sich auch an den hohen Beträgen von Goodwill in den Bilanzen von kotierten Unternehmen ablesen. Die SMI-Gesellschaften alleine haben im Jahre 2010 rund CHF 121 Mrd. an Goodwill in ihren Bilanzen. Dieser Goodwill hat sich seit dem 2004 nahezu verdoppelt [4].

2. WICHTIGE ELEMENTE DES ISA 540

ISA 540 mit dem Titel *Die Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschliesslich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben* befasst sich mit Schätzungen. Im Rahmen des sogenannten «IFAC Clarity Project [5]» wurde der ISA 540 komplett überarbeitet [6]. Er ist für die Prüfung von Konzernabschlüssen, die nach dem 15. Dezember 2009 begonnen haben, zwingend anzuwenden [7]. ISA 540 ist eine Anleitung für den Prüfer zur Identifikation und Beurteilung sowie Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Darstellung aufgrund von Schätzungen. In ISA 540 wird ausgeführt, wie ISA 315 [8] und 330 [9] auf Schätzungen anzuwenden sind. ISA 540 erwähnt dabei, dass der Grad der Schätzungsunsicherheit zu beurteilen ist [10]. Bei dieser Schätzungsunsicherheit geht es nicht darum, diese zu beseitigen. Wichtig ist, dass der Prüfer Schätzungsunsicherheiten identifiziert und versteht. Ferner hat der Prüfer festzustellen, ob die Schätzung mit einer hohen Schätzungsunsicherheit ein bedeutsames Risiko (significant risk) [11], beinhaltet [12]. Ist das der Fall, sind weitergehende aussagebezogene Prüfungshandlungen notwendig [13].

Der Prüfer kann während der Durchführung der Revision unvermutet Beurteilungen und Entscheidungen des Managements entdecken, die Anzeichen für eine mögliche Einseitigkeit des Managements [14] enthalten (management bias). Entdeckt der Prüfer solche Anzeichen, so hat er sich die Frage zu stellen, ob die ursprüngliche Risikobeurteilung und die geplante Reaktion weiterhin angemessen sind. Darüber hin-



ALESSANDRO RUTA,
TEAMLEITER,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB),
BERN

aus hat der Prüfer allfällige Konsequenzen für die restliche Prüfung einzuschätzen [15].

Mit einer rechtzeitigen Identifikation und entsprechender Definition von Schätzungen mit hohen Schätzungsunsicherheiten stellt der Prüfer sicher, dass angemessene Prüfungshandlungen geplant werden. Diese Prüfungshandlungen

«Die RAB unterzieht diverse abgeschlossene gesetzliche Revisionsdienstleistungen an Publikumsgesellschaften stichprobenweise einer Überprüfung (File Review).»

haben zum Ziel, hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Bilanzierung und zu entsprechenden Angaben im Anhang zu erlangen [16].

3. WECHSELBEZIEHUNG DES ISA 540 ZU ANDEREN ISA

Auch gemäss ISA 240 [17] ist zu prüfen, ob die Schätzungen auf eine Einseitigkeit des Managements hindeuten. Zudem hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob diese Einseitigkeit des Managements auf deliktische Handlungen zurückzuführen ist. Ist dies der Fall, so hat der Prüfer die Schätzungen insgesamt neu zu beurteilen. Ferner hat der Prüfer rückblickend bedeutende Schätzungen aus dem Vorjahr zu beurteilen, um festzustellen, ob Anzeichen von Einseitigkeit des Managements vorliegen [18].

Wie bereits erwähnt, befassen sich auch ISA 315 und 330 mit der Identifikation, Beurteilung und Reaktion des Abschlussprüfers auf Risiken falscher Darstellung im Zusammenhang mit Schätzungen. Zum Beispiel hat der Prüfer ein Verständnis des Prozesses zur Ermittlung von Schätzungen zu gewinnen [19]. Ferner kann etwa das Vorliegen eines hohen Grads von Schätzungsunsicherheit dazu führen, dass das entsprechende Risiko als bedeutsames Risiko (significant risk) zu definieren ist [20].

Oft beruhen Prüfungsnachweise zu wesentlichen Schätzungen auf Informationen von Experten der geprüften Gesellschaft, sogenannte «work of management's experts». In diesem Fall sind gemäss ISA 500 der Experte selbst und seine Arbeit sowie die Relevanz der Information zu beurteilen [21].

ISA 580 behandelt die Vollständigkeitserklärung. In diesem Zusammenhang hat der Prüfer vom Management eine schriftliche Erklärung einzuholen, ob die bedeutsamen Annahmen für die Ermittlung von Schätzungen vertretbar sind [22]. Hingegen ist zu beachten, dass solche schriftlichen Erklärungen für sich alleine keine ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darstellen [23].

Kommt der Prüfer zum Schluss, dass er die Aufmerksamkeit des Lesers der Jahresrechnung auf eine bedeutsame Schätzungsunsicherheit lenken will, sind gemäss ISA 705 [24] und 706 [25] folgende Abweichungen vom Normalwortlaut des Revisionsberichts möglich:

→ Falls die bedeutsame Schätzungsunsicherheit in der Jahresrechnung durch den Abschlussersteller hinreichend umschrieben und dargelegt wird, gibt der Prüfer ein uneingeschränktes Prüfurteil ab. In diesem Fall ist durch den Prüfer im Bericht ein Zusatz (emphasis of matter) anzubringen, in dem die wesentliche Unsicherheit kurz aber klar beschrieben und auf die Anmerkung im geprüften Abschluss verwiesen wird [26]. → Falls die Angabe zur bedeutsamen Schätzungsunsicherheit in der Jahresrechnung trotz Aufforderung zur Anpassung seitens des Prüfers weiterhin unangemessen oder irreführend ist, so hat der Prüfer dies im Prüfungsurteil mittels Einschränkung [27] oder gar verneinenden Prüfungsurteils [28] zu berücksichtigen.

4. FESTSTELLUNGEN AUS DEN FILE REVIEWS

Die RAB unterzieht diverse abgeschlossene gesetzliche Revisionsdienstleistungen an Publikumsgesellschaften stichprobenweise einer Überprüfung (File Review). Die Prüfung von Schätzungen und Fair Values nach ISA 540 bzw. nach PS 540 und 545 [29] bildet dabei einer von verschiedenen Schwerpunkten [30] der RAB. In der laufenden Überprüfungsperiode hat die RAB einige Feststellungen gemacht. Nachfolgend werden fünf voneinander unabhängige Fälle vorgestellt.

4.1 Wertbeeinträchtigungstest des Goodwills nicht kritisch hinterfragt. In diesem Fall bildete der Goodwill eine wesentliche Position in der Konzernrechnung. Der Goodwill wurde einem jährlichen Wertbeeinträchtigungstest durch die geprüfte Gesellschaft unterzogen. Basis für die Ermittlung des erzielbaren Werts bildeten die erwarteten Netto-Cashflows. Aus den Arbeitspapieren konnte entnommen werden, dass in der Vergangenheit die damaligen erwarteten Netto-Cashflows nicht erreicht wurden. Ferner ergaben die Arbeitspapiere, dass die erwarteten Netto-Cashflows durch den Prüfer als sehr optimistisch beurteilt wurden. Trotz dieser Feststellungen hat der Prüfer keine Überlegungen gemacht, ob nicht etwa Anzeichen für eine mögliche Einseitigkeit des Managements vorlagen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass diese Vorzeichen zu einer Neubeurteilung des Risikos und der Prüfungshandlungen führen. Spätestens hier hätte der Prüfer in Betracht ziehen sollen, die hohe Schätzungsunsicherheit aufgrund der zu optimistischen Annahmen als ein bedeutsames Risiko zu definieren. Dies hätte dazu führen müssen, dass sich der Prüfer intensiver mit den Annahmen und deren Sensitivitäten auseinandersetzt. Zum Beispiel hätte der Prüfer Bewertungsexperten beiziehen sollen [31]. Damit hätte der Prüfer sicherstellen können, dass die Offenlegung im Anhang betreffend die Annahmen und deren Sensitivitäten tatsächlich den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

4.2 Ungenügende Prüfungsnachweise zur Goodwill-Bewertung. Der Goodwill bildete in einem weiteren Fall ebenfalls eine wesentliche Position in einer Konzernrechnung. Aus den Arbeitspapieren war zu entnehmen, dass das geprüfte Unternehmen zwei unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt hatte und dass die nicht für den Wertbeeinträchtigungstest verwendete Methode zu einem

tieferen erzielbaren Wert geführt hätte. Ob die Auswahl angemessen war, konnte nicht aus den Arbeitspapieren entnommen werden, da der Prüfer entgegen den Vorschriften von ISA 540 die verwendete eher ungewöhnliche Methode nicht beurteilt hat. Aus den Arbeitspapieren sind Informationen zu entnehmen, die auf eine Besprechung der Annahmen mit dem Management hinweisen. Diese Annahmen sind wichtige Bestandteile der Schätzung. Aus diesen Informationen können weder der Umfang noch der Zeitpunkt dieser Besprechung entnommen werden. Diese ungenügend dokumentierten Informationen stellen keine angemessene hinreichende Prüfungsnachweise dar. Der Prüfer erachtete es zudem nicht für notwendig, Bewertungsexperten beizuziehen. Aufgrund der eher ungewöhnlichen Bewertungsmethode und des hohen Grads der Schätzungsunsicherheit ist dieser Entscheid nicht nachzuvollziehen.

4.3 Ungenügende Prüfung von Angaben über Sensitivität von Annahmen. Eine geprüfte Gesellschaft hat im Anhang mittels einer Sensitivitätsanalyse Angaben über wesentliche Annahmen zu Goodwill vorgenommen. Diese Analyse zeigte, um wie viel sich die wesentlichen Annahmen ändern müssen, damit der erzielbare Wert des Goodwills gerade noch dessen Buchwert deckt. Aus dieser Analyse

konnte entnommen werden, dass die entsprechende Schätzung äusserst sensitiv in Bezug auf Umsatzwachstum und auf den Diskontierungssatz war. Ob nun aber für möglich gehaltene Änderungen des Umsatzwachstums und des Diskontierungssatzes zu einer Wertbeeinträchtigung geführt hätten [32] und somit die Offenlegung korrekt war, wurde durch den Prüfer nicht beurteilt. Ferner hatte der Prüfer die mathematische Korrektheit der Sensitivitätsberechnungen nicht geprüft [33].

4.4 Fehlender Wertbeeinträchtigungstest nicht in Frage gestellt. Die Aktiven einer geprüften Gesellschaft bestanden zu mehr als der Hälfte aus einem immateriellen Wert. Es lagen zudem klare Anzeichen einer Wertverminderung [34] vor. Es bestand somit eine bedeutsame wesentliche Bewertungsunsicherheit. Trotzdem hat die geprüfte Gesellschaft auf einen Wertbeeinträchtigungstest verzichtet. Es war unklar, warum der Prüfer die Einschätzung des Managements, wonach keine Anhaltspunkte für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, geteilt hat. Die RAB stellte fest, dass trotz Vorliegen von Anzeichen einer möglichen Einseitigkeit des Managements der Prüfer nicht die nötigen Folgerungen gezogen hat. Der Prüfer hätte zum Beispiel den Kunden auffordern sollen, den notwendigen Wertbeeinträchtigungs-

test gemäss der Rechnungslegungsvorschrift durchzuführen. Hätte sich der Kunde weiterhin geweigert, so hätte der Prüfer dies im Prüfungsurteil berücksichtigen sollen.

4.5 Fehlende Angaben über eine wesentliche Unsicherheit nicht in Frage gestellt. Im letzten hier dargestellten Fall ging es um aktive Rechnungsabgrenzungen, die eine wesentliche Position in der Jahresrechnung bildeten. Bei diesen aktiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um abgegrenzte Eigenkapitaltransaktionskosten, die mit in Zukunft erfolgenden Eigenmittelzuflüssen erfolgsneutral verrechnet werden sollten. Ob und in welchem Umfang allfällige Eigenmittelzuflüsse stattfinden würden, war schwierig zu schätzen, da diese von zukünftigen Parametern abhängen, die nicht prognostizierbar waren. Es bestand somit eine wesentliche Unsicherheit, welcher Teil der aktiven Rechnungsabgrenzungen nicht mit Eigenmittelzuflüssen verrechnet werden können und somit erfolgswirksam abzuschreiben sind. Die geprüfte Gesellschaft hat in der Jahresrechnung diese wesentliche Unsicherheit nicht erwähnt. Der Prüfer hätte bemängeln sollen, dass die Angaben im Anhang über wesentliche Unsicherheiten unvollständig sind.

5. MÖGLICHE URSACHEN

Die RAB vermutet folgende Ursachen als Auslöser der gemachten Feststellungen:

→ Der Prüfer war sich nicht bewusst, dass Umstände bestehen können, die dazu führen, dass die Jahresrechnungen wesentliche falsche Darstellungen enthalten können. Der Prüfer hat die Revision mit einer ungenügenden professionellen kritischen Grundhaltung (professional scepticism) [35] geplant und durchgeführt. → In einigen Fällen wurden in der Prüfungsstrategie hohe Schätzungsunsicherheiten als

bedeutsames Risiko bezeichnet. Trotzdem waren die geplanten und durchgeführten Prüfungshandlungen – als Reaktion auf diese bedeutsamen Risiken – nicht angemessen bzw. zu generisch und somit ungenügend. Eine mögliche Ursache war die ungenaue Beschreibung des bedeutsamen Risikos. Zum Beispiel konnte den Arbeitspapieren nicht entnommen werden, welche Faktoren zu einer hohen Schätzungsunsicherheit führen. Werden diese Faktoren (z. B. zu optimistische Annahmen in der Vergangenheit oder eigenentwickelte Bewertungsmodelle) in der Prüfungsstrategie erwähnt, kann die Reaktion zielgerichteter erfolgen. → Die Prüfung von Jahresrechnungen von Publikumsgesellschaften nach den ISA unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (engagement quality control review) [36]. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wurde jedoch nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeübt.

6. FAZIT

Praktisch jede Jahresrechnungsposition beinhaltet eine Schätzung. ISA 540, welcher komplett überarbeitet wurde, befasst sich mit der Prüfung von Schätzungen. Der Prüfer hat das Hauptaugenmerk auf Jahresrechnungspositionen zu richten, die besonders hohe Schätzungsunsicherheiten aufweisen. Die RAB hat bei ihren im Jahre 2011 erfolgten Überprüfungen bereits einige Feststellungen identifiziert, welche die Prüfung von Jahresrechnungspositionen mit hohen Schätzungsunsicherheiten und deren Angaben im Anhang betreffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Goodwill. Die Gründe dieser Feststellungen können eine unzureichende professionelle kritische Grundhaltung bei der Planung und Durchführung der Revision, eine ungenügende Festlegung der Prüfungsstrategie sowie eine mangelnde auftragsbegleitende Qualitätssicherung sein. ■

Anmerkungen: *Der Autor gibt ausschliesslich seine persönliche Meinung wieder und bindet die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in keiner Weise. 1) International Accounting Standard (IAS 19) «Leistungen an Arbeitnehmer». 2) Definition Schätzungsunsicherheit gemäss ISA 540.7c: Die Anfälligkeit eines geschätzten Werts in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben für einen innewohnenden Mangel an Genauigkeit bei seiner Bewertung. 3) ISA 540.13a. 4) Leibfried, Peter; Marty, Lukas: Viel Zukunft in den Bilanzen: Ein wachsender Anteil der Bilanzsumme von Schweizer Unternehmen besteht aus Goodwill – Eine Studie spricht von mehr als CHF 121 Mrd. für die SMI-Gesellschaften. In: Finanz und Wirtschaft 84 (2011), Nr. 57, S. 16. 5) Diese vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) veröffentlichten Standards umfassen 36 Standards wobei im Rahmen des im März 2009 abgeschlossenen Clarified-ISA-Projekt 16 Standards komplett überarbeitet und gefasst und 19 Standards nur neu gefasst wurden. Der Standard ISA 265 wurde hinzugefügt. 6) Aufgrund der Überschneidungen zwischen ISA 540 und ISA 545 erfolgte eine Zusammenlegung im neuen ISA 540. 7) Die Prüfung einer IFRS-Jahresrechnung erfolgt nach Prüfungsstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), die Prüfung einer Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung nach Schweizer

PS. Siehe auch Art. 2 und 3 der Verordnung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen vom 17. März 2008 (Aufsichtsverordnung RAB, ASV-RAB; Stand am 1. April 2008; SR 221.302.33) sowie Rundschreiben 1/2008 der RAB über die Anerkennung von Prüfungsstandards (RS 1/08) vom 17. März 2008 (Stand am 1. Januar 2011). 8) ISA 315 «Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellung aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds». 9) ISA 330 «Die Reaktion des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken». 10) ISA 540.10. 11) Definition von «bedeutsames Risiko» gemäss dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) und Treuhand-Kammer: International Standards on Auditing (ISA) – IDW Textausgabe Englisch-Deutsch (Düsseldorf 2011), Liste mit den Definitionen: Ein identifiziertes und beurteiltes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, das nach der Beurteilung des Abschlussprüfers eine besondere Berücksichtigung bei der Abschlusserstellung erfordert. 12) ISA 540.11. 13) ISA 540.15 bis 17. 14) Definition von «Einseitigkeit des Managements» gemäss dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) und Treuhand-Kammer: International Standards on Auditing (ISA) – IDW Textausgabe Englisch-Deutsch (Düsseldorf 2011), Liste mit den Definitionen: Ein Mangel an Neutralität des Managements bei der Aufstellung von Informationen. 15) ISA 540.21. 16) ISA 540.6. 17) ISA 240 «Die

Verantwortung des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen». 18) ISA 240.32 b. 19) ISA 315.18 e. 20) ISA 315.28 e. 21) ISA 500.8. 22) ISA 540.22. 23) ISA 580.4. 24) ISA 705 «Modifizierung des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers». 25) ISA 706 «Hervorhebung eines Sachverhalts und Hinweis auf sonstige Sachverhalte durch Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers». 26) ISA 706.7. 27) ISA 705.7. 28) ISA 705.8. 29) Die Prüfung einer IFRS-Jahresrechnung erfolgt nach den Prüfungsstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), die Prüfung einer Swiss-GAAP-FER-Jahresrechnung nach Schweizer PS. Siehe auch Art. 2 und 3 der Verordnung der RAB über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen vom 17. März 2008 (Aufsichtsverordnung RAB, ASV-RAB; Stand am 1. April 2008; SR 221.302.33) sowie Rundschreiben 1/2008 der RAB über die Anerkennung von Prüfungsstandards (RS 1/08) vom 17. März 2008 (Stand am 1. Januar 2011). 30) Folgende Schwerpunkte stehen für die File Reviews im 2011 im Fokus der RAB: Deliktische Handlungen (ISA 240), Prüfung von Schätzungen und Fair Values (ISA 540), nahe stehende Parteien (ISA 550), Prüfung von Konzernrechnungen (ISA 600) und Prüfungshandlungen im Bereich der IT. 31) ISA 540.14. 32) IAS 36.134 f, dritte Aufzählung. 33) ISA 540.13 b. 34) IAS 36.9. 35) ISA 200.15. 36) ISQC 1.35 bis 38, bzw. ISA 220.19 bis 21.